

Arbeiter
Angestellte
Beamte



Arbeiter
Angestellte
Beamte

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

www.dstg-berlin.de/grollblatt

„Kombi-Sachgebiet“ - Beginn einer Fehlentwicklung -

Aufgrund des Thesenpapiers machten sich Vertreter der damaligen Oberfinanzdirektion Berlin und der Senatsverwaltung für Finanzen die These 1 (Modernisierung und Standardisierung) und die Aussagen zur Aufbauorganisation und zur Ablauforganisation zu eigen und stellten Überlegungen zur Umsetzung an.

Ergebnis war die Gründung der Projektgruppe Kombi-Sachgebiet am 10. Oktober 2001. Unter der Leitung des Finanzpräsidenten Herrn Skrodzki tagten sechs Vertreter (!!) der Oberfinanzdirektion, die Sprecherin der Vorsteher/innen (Frau Lanzke), ein Vertreter der DSTG (Herr Dames), ein Vertreter von ver.di (Herr Schielmann), ein Vertreter des GPR (Herr Wilzer), die Gesamtfrauenvertreterin (Frau Sabeck) und je ein Vertreter aus der Praxis für den Bereich der Bearbeiter, Sachbearbeiter und Sachgebietsleiter.

Von Herrn Skrodzki wurde unmittelbar die Anregung und der Prüfauftrag in die Projektgruppe gegeben, über die Zusammenlegung von Abteilungen in den Finanzämtern zu einem Kombi-Sachgebiet nachzudenken. Der Gedanke der ganzheitlichen Fallbearbeitung wurde als der Weisheit letzter Schluss verkündet.

Die Anregung des DSTG-Vertreters eine Ist-Analyse anzufertigen, wurde als lästig empfunden und vom Finanzpräsidenten verworfen.

Diese Ist-Analyse hätte neben der Prüfung, warum in der Vergangenheit eine Spezialisierung in mehrere Abteilungen als wünschenswerte Organisationsform geschaffen wurde, auch Aufschlüsse darüber geben können, ob diese Vorgaben und Erwartungen noch aktuell oder zwischenzeitlich überholt waren. Daraus hätte sich ein ggfs. sinnvoller und wünschenswerter Änderungsansatz für die künftige Organisationsstruktur ergeben. Man konnte sich jedoch nicht des Eindrucks erwehren, dass eine derartige Analyse – wegen ihres ungewissen Ergebnisses – nicht erwünscht war, hätte sie doch der mit Macht betriebenen Organisationsänderung wohl nur hinderlich im Weg gestanden. Lediglich die in den Landesrechnungshofberichten sich ständig wiederholenden Hinweise, dass die **Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Vollstreckungsstelle und der**

Veranlagungsstelle in den Finanzämtern noch immer verbesserungsbedürftig seien, wurden als Hauptgrund für die geplante Organisationsänderung herangezogen.

Für die Vertreter der Oberfinanzdirektion war darüber hinaus die Neuerung an sich schon ein positiver Wert; koste es was es wolle.

Der Grundgedanke des Kombi-Sachgebiets bestand darin, die Abteilungen Veranlagungsstelle, Lohnsteuer-Arbeitnehmerstelle,

>>> Seite 42

INHALTSVERZEICHNIS

„Kombi-Sachgebiet“ - Beginn einer Fehlentwicklung -	41
„Kombi-Sachgebiet“ - Beginn einer Fehlentwicklung -	42
Finanzstaatssekretär Schulte gibt auf	42
Impressum	42
Kommentar: Das neue Beurteilungssystem Der große Wurf ins Abseits	43
Charité Berlin Tarifverhandlungen gescheitert	44
dbb: Protestaktion gegen Weihnachtsgeldkürzung für Bundesbeamte	44
Fünf Thesen über die Stärken eines effizienten, einheitlichen öffentlichen Dienstes	45
BVerfG: Kostendämpfungspauschale in NRW unzulässig	47
Mitgliederleistungen	48

„Kombi-Sachgebiet“ - Beginn einer Fehlentwicklung -

>>> Seite 41:

Lohnsteuerarbeitgeberstelle, Vollstreckungsstelle und die Buchhalter zusammenzufassen.

Das Kombi-Sachgebiet sollte sich als „lernendes Kombi-SG“, verstehen, in dem sich die Fachkompetenz des Einzelnen Schritt für Schritt erweitert, d.h., der Anteil der im Kombi-SG anfallenden Kernaufgaben (= die Aufgaben, die von jedem Teammitglied wahrzunehmen sind) ist sukzessive zu steigern mit dem Ziel, dass nach einer mehr oder weniger längeren Aufbauphase **jeder alles können** sollte.

In einem sog. „Interessenbekundungsverfahren“, wurden zwei Finanzämter gesucht, die bereit waren, dieses Kombi-Sachgebiet zu pilotieren.

Anfang 2002 war es soweit, die Vorsteher der Finanzämter Spandau und Treptow/Köpenick erklärten sich bereit, mit der Pilotierung von jeweils zwei Kombi-Sachgebieten zu beginnen. Zeitgleich wurde im FA Pankow/Weißensee im Rahmen eines Pilotversuchs der Lohnsteuer-Arbeitgeberplatz mit Ausnahme der Sonderzuständigkeiten aufgelöst und die Aufgaben in die Veranlagungsstelle verlagert.

Mitte 2003 wurde von beiden Finanzämtern Ergebnisberichte über die Pilotphasen abgegeben.

Im Finanzamt Spandau war die Kernaussage des Projektleiters: „Wenn die OFD davon ausginge, das künftig im Kombi-SG jeder alles können sollte, dann müsste vom FA Spandau klaggestellt werden, dass dieses dort weder so pilotiert wurde noch gar für wünschenswert und machbar erachtet wurde. Lediglich überlappende Tätigkeiten konnten nunmehr einer klareren Zuständigkeit zugeführt werden“.

Diese interessante Aussage tauchte – da dieses Ergebnis unerwünscht war – in keinem Protokoll der Projektgruppe auf. Sollte es vergessen worden sein?

Vom Finanzamt Treptow/Köpenick wurde ein positiver Bericht abgegeben. Gleichwohl haben Recherchen bei den Beschäftigten ergeben, dass dort weiterhin überwiegend jeder Tätigkeiten aus seinem ursprünglichen Tätigkeitsbereich erledigte und dass wegen menschlicher Unverträglichkeiten im Pilotierungszeitraum die Hälfte eines Kombi-Sachgebietes personell ausgetauscht wurde. Die Meldung, dass im Kombi-SG tätige Angestellte Höhergruppierungsansprüche erwerben würden, wurde seitens der OFD als unerwünscht angesehen und die Problematik - gerade im Hinblick auf eine Komplettumstellung eines Finanzamts - ignoriert.

In den davor liegenden Sitzungen der Projektgruppe war die Idee geboren worden, dass nach der ersten

Pilotierungsphase „im Kleinen“, sich eine weitere mit der Komplettumstellung von zwei Ämtern anschließen müsse. Nach den Vorstellungen der damaligen OFD hätten dies zwei beliebige Finanzämter sein können, die sich dazu freiwillig hätten melden müssen. Erst nachdem der DSTG-Vertreter Einwendungen erhoben hatte, wurde vereinbart, dass nach einem positiven Abschlussbericht der Finanzämter Spandau und Treptow/Köpenick diese im zweiten Schritt komplett umstellen sollten.

Zum 1. Januar 2004 erklärte sich das FA Treptow/Köpenick zur Komplettumstellung bereit.

Das FA Spandau hat im übrigen bis heute nicht komplett umgestellt, was die Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen nie darüber nachdenken ließ, ob dieses Projekt vielleicht doch nicht zukunftsweisend sei.

Um ein zweites Finanzamt in der Pilotierung zu haben, wurde das Finanzamt Pankow/Weißensee – mit einem Vorsteher, der zu seiner Zeit in der ehemaligen Oberfinanzdirektion Berlin ein Befürworter des Kombi-Sachgebiets war – mit einbezogen. Beginn der Pilotphase war im März 2005.

Wie sich die Pilotierungen fortentwickelten und wie der derzeitige Sachstand ist, darüber mehr im nächsten Steuer- und Grollblatt.

Finanzstaatssekretär Schulte gibt auf

Wegen eines besseren Jobs in der Freien Hansestadt Bremen hat der Berliner Finanzstaatssekretär Schulte die Senatsverwaltung für Finanzen zum 30. November 2005 verlassen.

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

IMPRESSUM

DSTG DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT - Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung im dbb beamtenbund und tarifunion

Herausgeber: Landesleitung der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT - LANDESVERBAND BERLIN, Motzstraße 32, 10777 Berlin (Tempelhof-Schöneberg)
Öffnungszeiten der Landesgeschäftsstelle: Mo: 9:00 - 18:00 Uhr Di - Do: 9:00 - 14:00 Uhr
Telefon: 030 21473040 Telefax: 030 21473041 E-Mail: info@dstg-berlin.de Internet: www.dstg-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt: Jürgen Köchlin

Redaktion: Detlef Dames (verantw.) Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Rita Rohde, Frank Schröder
Redaktions-/Anzeigenschluss ist jeweils der 10. des Monats. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. Bei Leserbriefen, e-mail und Faxen behält sich die Redaktion Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor.

Fotos: DSTG Berlin Archiv, DSTG-Bundesjugendleitung, Berliner Morgenpost

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke

Gestaltung/Layout: Jürgen Köchlin

Druck: DRUCKEREI WICHMANN - Offsetdruck - Buchbinderei, Askaniering 155-156, 13585 Berlin (Spandau)
Telefon: 030 3752030 Telefax: 030 3755226 E-Mail: druckerei.wichmann@t-online.de

Titellayout: Karsten Köchlin

Auflage: 8.100 Exemplare - Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Ausgabe Nr. 8/9 2005

November 2005

Das neue Beurteilungssystem

Der große Wurf ins Abseits?

Die neuen Beurteilungen verunsichern und verärgern die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern.

Die Senatsverwaltung für Finanzen und die Vorsteher halten an alten Zöpfen fest und versuchen augenscheinlich, das alte Beurteilungswesen auf das neue zu übertragen. Dies ist unzulässig.

Äußerst verärgert sind die Kolleginnen und Kollegen, die sich jetzt auf eine Stellenausschreibung beworben haben und eine Anlassbeurteilung erwarten, aber keine zeitnah erhalten. Wo ist das Problem, wenn die Vorsteher verpflichtet werden, Anlassbeurteilungen zum Zwecke der Bewerbung innerhalb eines Monats nach Ende der Bewerbungsfrist abzugeben?

Verschleppen die Vorsteher Anlassbeurteilungen vielleicht deshalb, weil bei internen und externen Bewerbungen die Erstbeurteiler unterschiedliche Anweisungen erhalten, obwohl diese ja eigentlich weisungsungebunden sein sollen? Werden gar die Auswahlverfahren insgesamt angehalten oder unnötig hinausgezögert, können den ausgewählten Kolleginnen und Kollegen erhebliche Nachteile durch die verzögerte Beauftragung mit dann weiterer Hinauszögerung der eigentlichen Beförderung erwachsen.

Wütend werden Bewerber, wenn sie erfahren, dass sie ein Opfer einer selbst-auferlegten Quotenregelung der Vorsteher sein könnten!

Obwohl ein Vergleich mit dem Anforderungsprofil keine Quote, Bandbreite oder Orientierungsrahmen zulässt, haben die Vorsteher sich gemeinsam dennoch auf 20% geeinigt und dies durch die Senatsverwaltung für Finanzen sogar schriftlich absegnen lassen!

Senatsverwaltung und Vorsteher können oder wollen nicht begreifen, dass die Beurteilungen jetzt mit Anforderungsprofilen abzugleichen sind. Vergleiche innerhalb und zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen sind systemwidrig!!!

Natürlich haben die Vorsteher als Zweitbeurteiler einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten. Das kann aber nur heißen, dass Bewertungskriterien für die Einzelmerkmale vorgegeben werden. Es muss sichergestellt sein, welche Kriterien für „B“ oder „A“ gelten sollen. Hier wäre allerdings dringender Handlungsbedarf auch bei den derzeit geltenden Anforderungsprofilen geboten!

Wenn die Vorsteher sich nicht schleunigst an die Beurteilungsvorschriften halten, werden die Gerichte wohl das letzte Wort haben.

Denn Abseits muss gehandelt werden!

Bärbel Sachau
DSTG-Bezirksgruppe Körperschaften II

Kommentar



Bärbel Sachau
Personalvertreterin
im Gesamtpersonalrat (GPR)

Charité Berlin – Tarifverhandlungen gescheitert

Seit Februar 2005 verhandelt die dbb tarifunion mit dem Vorstand der Berliner Charité über den Abschluss eines Tarifvertrags für die rund 15.000 Beschäftigten. Auch wenn die DSTG im Bereich der Berliner Krankenhäuser nicht engagiert ist, mithin dort auch keine Mitglieder hat, ist sie bei den Tarifverhandlungen dennoch vertreten. Unser stellvertretender Landesvorsitzender Bernd Raue nimmt in der Verhandlungskommission in seiner Funktion als stellvertretender Landesvorsitzender des dbb Berlin seinen Platz als Sachverständiger in tariflichen Angelegenheiten ein.

Im Verlaufe der Verhandlungen ist schnell klar geworden, dass die Charité einen Tarifvertrag anstrebt, der massive Kürzungen im Tarifbereich beinhaltet, um eine Sanierung der Klinik zu ermöglichen. Ziel der dbb tarifunion war und ist der Erhalt der Arbeitsplätze in der Charité.

Sanierungsbeitrag ja – aber es gibt Grenzen

Da die finanzielle Situation der Charité schwierig ist, war die dbb tarifunion bereit, über den Abschluss eines zeitlich befristeten Notlagentarifvertrags zu verhandeln. Ein zwischen dem Charité-Vorstand und den Gewerkschaften erarbeitetes Eckpunktepapier gab Anlass zur Hoffnung auf einen Tarifabschluss, der durch vertretbare Maßnahmen eine Einsparung im Tarifbereich von 31,7 Mio. EUR zur Folge gehabt hätte. Das Land Berlin als Eigentümer der Charité hat jedoch eine Einsparung im Tarifbereich von

mindestens 40 Mio. EUR gefordert. Man wolle den Abschluss Potsdam 2003 und den TVöD zwar übernehmen, die Vergütung aber auf dem jetzigen Stand belassen, ohne zu regeln, wann die Vergütung dem Niveau des TVöD angepasst wird. Auch ist die beabsichtigte Arbeitszeitabsenkung ohne Lohnausgleich auf 37,5 Wochenstunden für den Pflege- und Funktionsdienst bzw. 36,5 Wochenstunden für alle anderen nicht-wissenschaftlichen Dienste einschl. der Verwaltung bei den derzeitigen Strukturen der Charité nicht umzusetzen. Ein Sanierungsbeitrag der Beschäftigten auf dieser Grundlage wäre eindeutig zu hoch gewesen, zumal die Gegenleistungen des Arbeitgebers wenig konkret geblieben sind.

Unzumutbare Forderungen der Charité

Die Charité hat bislang keinerlei Bereitschaft gezeigt, von diesen Forderungen abzurücken, einen Kompromiss lehnt sie weiterhin ab. Die Belange der Beschäftigten

haben in den Überlegungen des Landes Berlin keine Rolle gespielt.

Auch und gerade nachdem die Arbeitgeber die Verhandlungen haben scheitern lassen, hat die dbb tarifunion als starke Gewerkschaft ihren Mitgliedern Unterstützung zugesagt, um damit an ihrer Seite zu stehen. Ähnliche Entwicklungen wie im Land Berlin mit dem Anwendungstarifvertrag sind damit weder zu erwarten noch zu befürchten. Andererseits kommt der neutrale und objektive Betrachter nicht umhin, dem „Arbeitgeber Berlin“ massive Missachtung der Interessen seiner Beschäftigten und Ignoranz ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse vorzuwerfen. Wieder einmal zieht Finanzsenator Sarrazin, diesmal als Charité-Aufsichtsrat, die Karte „Haushaltsbeschränkung“ und lässt Beschäftigte und ihre Gewerkschaftsvertreter einfach abtropfen.

Aber man sieht sich ja immer zweimal im Leben!! Wenigstens.

dbb: Protestaktion gegen Weihnachtsgeldkürzung für Bundesbeamte

Der dbb-Bundesvorsitzende Peter Heesen hat am 20. November 2005 am Rande einer Bundesvorstandssitzung des dbb beamtenbund und tarifunion in Bad Neuenahr mit Empörung auf Presseberichte über Details aus der Sparliste der neuen Bundesregierung zum öffentlichen Dienst reagiert und eine große bundesweite Protestaktion angekündigt. Heesen: „Ein klassischer Fehlstart. Wenn die Koalition an diesen massiven Kürzungen festhält, wird sie als eine der ungerechtesten in die Geschichte der Republik eingehen.“

Die schwarz-rote Koalition plant laut Medienberichten eine Halbierung des Weihnachtsgeldes für Beamte und Versorgungsempfänger des Bundes ab 2006 sowie die gleichzeitige komplette Streichung des Weihnachts- und Entlassungsgeldes für Wehr- und Zivildienstleistende. Außerdem soll die Wochenarbeitszeit für Bundesbeamten auf 41 Stunden erhöht werden. Heesen: „Es wäre wirklich beispiellos, wenn die Beamten jetzt so offensichtlich doppelt zur Kasse gebeten würden. Als Steuerzahler sind sie ja bereits an allen Einsparungen

im Steuerrecht, von der Pendlerpauschale, über die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers, bis hin zur Mehrwertsteuererhöhung betroffen. Darüber hinaus sollen sie jetzt angeblich nicht nur Nullrunden hinnehmen, sondern reale Einkommensverluste plus Arbeitszeitverlängerung. Das wäre wirklich bodenlos und würde sicher Folgen für die Arbeitsmoral und Arbeitsleistung haben.“

Zudem wären die Kürzungen in ihrer Wirkung völlig unsozial, da eine Halbierung des Weihnachtsgeldes für Minister und Staatssekretäre vielleicht hinnehmbar sei.

Für Beschäftigte mit 1600 oder 1800 Euro brutto, hätte der Wegfall des Weihnachtsgeldes aber eine viel drastischere Wirkung. Der dbb Bundesvorsitzende kündigte daher eine große Protestaktion der Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen an: „Frau Merkel wird von uns hören. Über eine Million Blaue Briefe werden ab Dienstag im Kanzleramt eintreffen. Die Beamtinnen und Beamten sind keine wehrlosen Untergebenen, sondern Steuerzahler und Bürger, die ihren Protest artikulieren, bis hin zum Wahlverhalten.“

Fünf Thesen über die Stärken eines effizienten, einheitlichen öffentlichen Dienstes

In der Diskussion um den deutschen Föderalismus und die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes wird strittig diskutiert, ob die Zuständigkeit für das Besoldungs- und Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten auf die Länder übertragen werden sollte.

1. Bereits nach geltendem Recht verfügen die Länder über eine Vielzahl besoldungs- und dienstrechtlicher Gestaltungskompetenzen. Von diesen Möglichkeiten haben sie bisher nur wenig Gebrauch gemacht. Zusätzlich angestrebte Kompetenzerweiterungen dienen jetzt ausschließlich kurz-sichtiger Sparpolitik auf Kosten der Beschäftigten.

Die Erfahrung lehrt, dass die Länder ihre legislativen Spielräume überwiegend nicht zur zukunftsorientierten Modernisierung, sondern möglicher Einspareffekte wegen nutzen. Zum Beispiel werden zur Haushaltskonsolidierung Leistungsprämien und Leistungszulagen nicht ausgekehrt, was zu Frustration insbesondere bei den Leistungsträgern führt. Nachdem die bis 2003 bundeseinheitlichen Vorschriften zu Urlaubsgeld und Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) zugunsten der Länder geöffnet wurden, bestehen mittlerweile 17 unterschiedliche Regelungen.

Sowohl Bund als auch Länder nutzten die Gelegenheit rein fiskalisch und kürzten bzw. strichen diese Einkommensbestandteile. Auch im Bereich Arbeitszeit machten einzelne Dienstherrn, geleitet von haushalterischen Erwägungen, Gebrauch von ihrer neuen Kompetenz und erhöhten die Arbeitszeit der Beamten auf bis zu 42 Stunden ohne Einkommensausgleich

Insofern ist die Forderung der Länder nach umfangreicheren Regelungskompetenzen für angeblich größeren Gestaltungsspielraum ein politisches Ablenkungsmanöver. Eine Vollkompetenz für die Länder wird keine umfassende Reform im Sinne einer Modernisierung bringen.

2. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird auf dem Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren ein flächendeckendes Nachwuchsproblem entstehen. Die öffentlichen Arbeitgeber geraten in eine verschärfte Konkurrenz mit der Privatwirtschaft um qualifizierten Nachwuchs. In dieser Situation zusätzlich einen Wettbewerb „jeder gegen jeden“ der öffentlichen Dienstherrn und Arbeitgeber anzu-

zetteln, gefährdet die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen in Deutschland.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) prognostiziert, dass es in der Bundesrepublik ab dem Jahr 2020 zu einem dramatischen Einbruch bei der Zahl der Erwerbstätigen kommen wird. Selbst unter der Annahme einer rund viermal so hohen jährlichen Zuwanderung wie im Durchschnitt 1996 bis 1998 und einer Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre kann dieser Trend allenfalls kurz verzögert werden.

Das DIW prognostiziert außerdem größte Engpässe im Bereich qualifizierter Arbeitskräfte. Der aufgrund des knappen Produktionsfaktors Arbeit ohnehin entstehende Wettbewerb um die besten Köpfe würde also im Bereich des öffentlichen Dienstes durch den föderalen Wettbewerb noch weiter zugespitzt. Dies muss zwangsläufig zu gravierenden Qualitätsunterschieden öffentlicher Dienstleistungen führen. Wer die attraktivsten Bezahlungs- und Beschäftigungsbedingungen bietet, wird die besten Mitarbeiter gewinnen und umgekehrt! Vom „Standortfaktor öffentlicher Dienst“ als gesamtdeutschem Güteprodukt dürfte dann wohl kaum noch die Rede sein.

Wie sehr der öffentliche Dienst in den kommenden Jahren auf qualifizierten und motivierten Berufsnachwuchs angewiesen sein wird, zeigt die aktuelle Altersstruktur des öffentlichen Personals: Derzeit sind 41 Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst älter als 45 Jahre. Deutschlands öffentlicher Sektor droht zu überaltern.

3. Die Zerschlagung der bundeseinheitlichen Besoldung und Versorgung sowie des Flächentarifs im öffentlichen Dienst wird für die Gebietskörperschaften zu einer Steigerung der Personalkosten führen: Eine Vervielfachung der Regelungskompetenzen bedeutet zwangsläufig einen erhöhten Personalbedarf für Gesetzgebungs- und Tarifaufgaben. Das ist das Gegenteil von Bürokratieabbau.

Beispiel Ministerialbürokratie: Lässt man sich auf das Szenario „17 verschiedene Dienstrechtsmodelle“ ein, bedeutet dies wachsenden Personalbedarf für die Landesministerien, die für Beamten- und Tarifrecht zuständig sind.

Beispiel Finanzverwaltung:

In jeder Oberfinanzdirektion, die wie im übrigen Bundesgebiet üblich, eine Bundesvermögensverwaltungsabteilung eingesetzt hat, gelten dann zwei unterschiedliche Beamtenrechte, nämlich das des Bundes und das des jeweiligen Landes. Beide gilt es für den Dienstherrn rechtsfest anzuwenden, er braucht entsprechendes Personal.

Angesichts der drohenden Ausweitung bei Personal und Bürokratie sind derlei Forderungen Unfug, weil sie eine Steigerung der Personalausgaben, eine Aufblähung des Verwaltungsapparates und weitere Wucherungen im Vorschriftenschwung zur Folge hätten.

4. Vor allem die finanzschwachen Bundesländer – und das ist die Mehrheit – können sich einen Wettbewerbsföderalismus bei Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht nicht leisten: Angesichts der drastischen Unterschiede in der Haushaltsdeckung durch eigene Steuereinnahmen stehen sie als Verlierer schon heute fest.

Ein Blick auf die unterschiedliche Höhe der selbst erwirtschafteten Steuereinnahmen und damit die Finanzkraft der Länder macht schon heute klar, wer die Verlierer des Wettbewerbsföderalismus sein werden:

Berlin steht an der Spitze mit der niedrigsten Steuerdeckungsquote von 39,4 Prozent.

Danach folgen die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern (41,8 %), Sachsen-Anhalt (42,6 %), Bremen (44,1 %), Thüringen (44,3 %), Brandenburg (45,4 %) und Sachsen (46,9 %).

Im Mittelfeld: das Saarland (54,5 %),

Seite 45 >>>

Fünf Thesen über die Stärken eines effizienten, einheitlichen öffentlichen Dienstes

>>> Seite 45:

Schleswig-Holstein (57,9 %), Rheinland-Pfalz (60,5 %), Niedersachsen (60,6 %) und Nordrhein-Westfalen (62,6 %).

Ihnen gegenüber stehen die absehbaren „Gewinner“: Hessen (65 %), Hamburg (68,9 %), Bayern (69,3 %) und Baden-Württemberg (71 %), die sich einen „besseren“ öffentlichen Dienst werden leisten können.

5. Das Streikverbot für Beamte und ein jeweils von allen getragener Flächentarif für Angestellte und Arbeiter haben den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik belegbar zu einem stabilen Standortfaktor gemacht. Ein internationaler Vergleich belegt, dass

die Auflösung dieser bewährten Strukturen hohe volkswirtschaftliche Kosten nach sich zöge.

Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) ist der finanzielle Schaden eines Streiks im öffentlichen Dienst in Deutschland mit rund 21 Millionen Euro pro Tag zu veranschlagen – der letzte Streik im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik dauerte zwölf Tage und kostete seinerzeit rund 500 Millionen DM.

Eine Untersuchung der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) belegt, dass die Bundesrepublik 2003 mit 56 Streiktage im öffentlichen Dienst weit unter den Werten vergleichbarer Länder wie Großbritannien, Italien, Frankreich oder auch Spanien bleibt. Für

den gesamten Beobachtungszeitraum 1999 bis 2003 liegen die deutschen Werte vergleichbar drastisch unter denen der meisten europäischen Nachbarn.

Welche dramatischen Ausmaße ein Streik im öffentlichen Sektor haben kann, zeigt das Beispiel Griechenland: Im Oktober und November 1997 legten die Lehrer für 57 Tage in Folge die Arbeit nieder – eine Katastrophe für Schüler und Eltern.

Ebenso verheerende Folgen hatte der nächste große Lehrerstreik in Griechenland im Jahr 2002: Sämtliche Universitäten des Landes waren von Mai bis September geschlossen. Den Studierenden, der Elite von morgen, ging ein gesamtes Semester verloren, nahezu ein halbes Jahr ihrer kostbaren Zeit.

Anzeige



„psd...weiterragen!“
Bestes Gehaltskonto!

Die gute Zusammenarbeit von öffentlichem Dienst und PSD Bank Berlin-Brandenburg eG hat sich bewährt. Unsere günstigen Produkte und der gute Service zahlen sich für Sie aus – und das inbarer Münze, wie die Stiftung Warentest in einer aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift FINANZtest feststellt. Lesen Sie selbst.

Auszug aus FINANZtest 7/2005: „Unser Rat“

„Kostenlos. Das beste Gehaltskonto im Test ist das Giro Direkt der PSD Bank Berlin-Brandenburg eG. Das Konto mit ec- und Kreditkarte ist ohne Bedingungen kostenlos. Es kann über die Bankfiliale oder online geführt werden. Die Bank verzinst Guthaben und verlangt nur geringe Dispozinsen. Bekommen können Sie das Konto, wenn Sie in Berlin oder Brandenburg wohnen oder beim Bundesgrenzschutz oder Zoll arbeiten.“

PSD GiroDirekt

Das Giro, das mitverdient

- Kostenlose Kontoführung
- Kostenlose BankCard
- Kostenlose Bargeldverfügung an über 17.000 Geldautomaten der Volks- und Raiffeisenbanken
- Bis zu 2,15 % gestaffelte Guthabenzinsen ab dem ersten Cent
- Günstiger PSD DispoKredit von zzt. nur 7,95 % p. a.

Weitersagen: www.psd-berlin-brandenburg.de oder **01803 / 850 820**

GEMEINSAM ZIELE ERREICHEN



Bundesverfassungsgericht: Kostendämpfungspauschale in Nordrhein-Westfalen unzulässig

Die Vorlagen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zur Frage, ob die in der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelte Kostendämpfungspauschale (§ 12a NW BVO) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, sind unzulässig.

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 100 Abs. 1 GG ist nur dann einzuholen, wenn das Gericht ein formelles Gesetz für verfassungswidrig hält, während die verfassungsrechtliche Nachprüfung von Rechtsverordnungen dem erkennenden Gericht obliegt. Über die Vereinbarkeit von § 12a NW BVO mit höherrangigem (Bundes-) Recht kann das Verwaltungsgericht selbst entscheiden; denn die Norm ist als im parlamentarischen Verfahren geschaffenes Verordnungsrecht zu qualifizieren.

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist deshalb unzulässig.

Dies entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem Beschluss vom 27. September 2005 (Az.: 2BvL 11/02. u.a.-)

Rechtlicher Hintergrund und Sachverhalt:

Durch das Haushaltssicherungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1998 wurde die Landesbeihilfenverordnung um einen § 12 a ergänzt.

Danach muss jeder beihilfeberechtigte Landesbeamte je Kalenderjahr einen bestimmten Betrag seiner an sich beihilfefähigen krankheitsbedingten Ausgaben selbst tragen. Die Höhe dieses Betrages ist unter anderem nach Besoldungsgruppen gestaffelt.

Die Kläger der vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängigen Ausgangsverfahren sind Beamte, Richter und Richter im Ruhestand im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie beantragten Anfang 1999 jeweils Beihilfe zu Kosten für in Anspruch genommene ärztliche Leistungen. Der Dienstherr erkannte die Beträge im Grundsatz ganz oder teilweise als beihilfefähig an, zog aber die Kostendämpfungspauschale in der jeweils einschlägigen Höhe ab.

Dagegen richten sich die vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klagen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen setzte die Verfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vor, ob § 12a NW BVO mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Verwaltungsgericht hält die Regelung unter anderem deshalb für verfassungswidrig, weil den Beihilfeberechtigten unter Verstoß gegen die Alimentationspflicht nicht versicherbare Selbstbehalte auferlegt würden und die Regelung mit den Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes unvereinbar sei, da sie in das bundesrechtlich abschließend geregelte

Recht der Beamtenbesoldung eingreife.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlagen für unzulässig erklärt.

Die Textfassung des
BVerfG-Beschlusses
2 BvL 11/02 - 12/02 12/03
vom 27. September 2005
ist unter

www.dstg-berlin.de

veröffentlicht!

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Das Verwaltungsgericht kann über die Vereinbarkeit des § 12a NW BVO mit höherrangigem (Bundes-) Recht selbst entscheiden, da die Norm nicht als formelles Gesetz, sondern als im parlamentarischen Verfahren geschaffenes Verordnungsrecht zu qualifizieren ist.

Werden – wie hier durch das Haushaltssicherungsgesetz 1998 – Verordnungen durch förmliche Gesetze geändert oder ergänzt, so könnte dies zu einem missverständlichen, irreführenden Normgebilde führen, dessen Bezeichnung (Verordnung) zu ihrem tatsächlichen Rang (förmliches Gesetz) und den davon abhängigen Rechtsfolgen in Widerspruch stünde. Der Rechtscharakter der einzelnen Normteile wäre nur noch mit Rückgriff auf die Gesetzgebungsmaterialien oder auf die verkündeten Fassungen von Änderungsnormen erkennbar. Ein solcher Rechtszustand wäre mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, namentlich der Normenklarheit und Normenwahrheit, nicht mehr vereinbar. Eine Norm darf die von ihr Betroffenen nicht im Unklaren darüber

lassen, welchen Rang sie hat und wie gegen sie effektiver Rechtsschutz zu suchen ist. Die aufgezeigten Schwierigkeiten lassen sich nur dadurch vermeiden, dass einerseits der geänderten Verordnung ein einheitlicher Rang zugewiesen und andererseits sichergestellt wird, dass der Gesetzgeber von dieser Praxis nur in den generellen Grenzen einer Verordnungsermächtigung Gebrauch macht. Ändert das Parlament wegen des sachlichen Zusammenhangs eines Reformvorhabens bestehende Verordnungen oder fügt es in diese neue Regelungen ein, so ist das dadurch entstandene Normgebilde aus Gründen der Normenklarheit insgesamt als Verordnung zu qualifizieren (vgl. schon Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03; Pressemitteilung Nr. 99/2005 vom 13. Oktober 2005).

Die Verordnung und alle ihre Teile können durch jedes damit befassende Gericht umfassend überprüft werden. Art. 100 Abs. 1 GG ist insoweit nicht anwendbar, eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist unzulässig. Der (Landes-)Gesetzgeber wird dadurch nicht über Gebühr belastet. Will er den Schutz des Art. 100 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen und verhindern, dass sich einzelne Gerichte über seinen Willen hinwegsetzen, so steht es ihm frei, ein formelles Gesetz zu erlassen. Andernfalls kann er den Schutz des Art. 100 Abs. 1 GG nicht beanspruchen und muss möglicherweise eine (vorübergehende) Rechtszersplitterung in Kauf nehmen. Er ist aber auch dann nicht schutzlos gestellt.

Denn jedenfalls kann die Landesregierung für den Fall, dass die Verwaltungsgerichte entsprechende Verordnungsbestimmungen unangewendet lassen, einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht stellen.

Mitgliederleistungen . . .

Beispiel

Service: DSTG Sport-Angebot 2006 (Auswahl)



Bowling-Turnier 2006

Informationen zum Bowling-Turnier werden ab Anfang 2006 durch Flyer und Aushänge in den Finanzämtern und unter www.dstg-berlin.de/sport/bowling veröffentlicht!



Deutschland-Turnier 2006

Ausführliche Informationen zur Veranstaltung in Berlin (14.-16.09.2006) sind im Internet unter www.deutschlandturnier2006.de abrufbar!



Fahrradtouren 2006

Fahrradtourenübersicht 2006 und weitere Informationen sind ab Januar 2006 im Internet unter www.dstg-berlin.de/sport/fahrradtouren abrufbar!

Zeigen Sie sich solidarisch - treten Sie in die Fachgewerkschaft ein!

DSTG - die Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

Ausfüllen und bitte an die DSTG-Berlin senden:

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin
Motzstraße 32

10777 Berlin

FAX: 030 21473041

Ja, ich werde Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft.

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin- mit Wirkung vom 2005.

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon privat: E-Mail privat:

Dienststelle: Besoldungs-/Vergütungsgruppe:

Telefon dienstlich: Teilzeitbeschäftigt:

....., den (Unterschrift)